

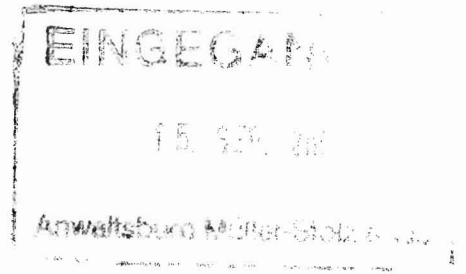
Amtsgericht Ueckermünde

Ausfertigung

4 C 91/07

anstelle der Verkündung zugestellt

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Torsten Goldbeck
Steinkamp 18, 38165 Lehre
- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Müller-Stolz & Liß
Rotherfelder Str. 10, 38440 Wolfsburg

gegen

- Beklagter -

hat das Amtsgericht Ueckermünde durch Richterin am Amtsgericht [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung am 09.09.2008 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 450,- € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 14.07.2007 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte zu 75 %, der Kläger zu 25 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien dürfen die Zwangsvollstreckung jeweils durch Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gründe

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung eines Minderungsbetrages in Höhe von 450,- € aus §§ 441, 437 Nr. 2, 2. Alternative, 433 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Mit schriftlichem Kaufvertrag vom 13.07.2006 kaufte der Kläger vom Beklagten den Deutschen Schäferhund [REDACTED], geb. am [REDACTED], Tätowierungsnummer [REDACTED] zum Preis von 600,- €. Wegen der Einzelheiten wird auf den in Kopie bei den Akten befindlichen Kaufvertrag Bezug genommen.

Der Hund wurde dem Kläger übergeben, der den Kaufpreis an den Beklagten entrichtete. Der Hund ist mit einem Sachmangel behaftet, denn er leidet unter einer angeborenen Hüftdysplasie mittleren Grades. Er darf deshalb nicht zur Zucht oder als Sporthund eingesetzt werden und muss auch bei einer Nutzung als Familien- und Freizeithund besonders geschont werden.

Der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, die Sachmängelgewährleistung sei wirksam ausgeschlossen worden.

Zwar findet sich im schriftlichen Kaufvertrag vom 13.07.2006 der Passus „(...) Ein Reklamationsrecht (Nacherfüllung, Rücktritt, Schadensersatz) wird nach dem Vertragsschluss ausgeschlossen. (...)“. Es kann insoweit dahinstehen, ob die Aufzählung einzelner Gewährleistungsrechte abschließend oder als Beispiele gemeint waren. Ein Gewährleistungsausschluss ist jedenfalls nach §§ 474 Abs. 1 Satz 1, 475 Abs. 1 BGB für den Beklagten unwirksam. Auf den vorliegenden Kaufvertrag sind die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs anzuwenden. Der Beklagte hat als Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB gehandelt. Unternehmer ist nach dieser Legaldefinition eine Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Der Beklagte hat den Hund im Rahmen gewerblicher Tätigkeit veräußert. Der Begriff der Gewerblichkeit ist nicht unmittelbar nach steuer- oder gewerberechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass der Verkäufer mit seiner Geschäftstätigkeit die Absicht verfolgt, Gewinn zu erzielen (vgl. BGH NJW 2006, 2250, 2251 ff.). Voraussetzung ist lediglich - ein selbstständiges und planmäßiges, auf eine gewisse Dauer angelegtes Anbieten entgeltlicher Leistungen. Es genügt, wenn beispielsweise die Hundezucht nur als Hobby betrieben wird und die damit einhergehenden Geschäfte nur dazu dienen, die Verluste zu reduzieren (vgl. BGH a.a.O.). Der Beklagte handelt dauerhaft und planmäßig. Er tritt nach seinem objektiven Erscheinungsbild am Markt als Unternehmer auf. Der Beklagte gibt regelmäßig Hunde aus seiner Zucht ab, von denen er jedenfalls einen Teil auch verkauft. Er hat unstreitig seit 1990 nahezu in jedem Jahr einen Wurf gezüchtet. In den letzten sechs Jahren hat er seinem eigenen Vortrag nach sechs Würfe gezüchtet und 35 Hunde abgegeben, davon 15 gegen Entgelt.

Der Anspruch des Klägers ist auch nicht nach § 442 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

Der Kläger kannte bei Vertragsschluss weder den Mangel, noch ist ihm dieser wegen grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben. Zwar waren dem Kläger die Aufnahmen des Vorröntgens bekannt, doch lag diesen ein Befund nicht bei. Da der Hund im Zeitpunkt des Vertragsschlusses erst 9 Monate alt war, eine eindeutige und endgültige Diagnose aber erst nach Abschluss des Wachstums, also frühestens ab einem Alter von 12 Monaten gestellt werden kann, stellt das Verhalten des Klägers auch keine besonders schwere Verletzung des Mindestmaßes der im Verkehr erforderlichen Aufmerksamkeit dar. Der Kläger musste insbesondere nicht vor dem Kauf des Tieres einen Tierarzt mit der Untersuchung des Hundes beauftragen.

Der Anspruch auf Minderung besteht in tenorierter Höhe. Gemäß § 441 Abs. 3 BGB ist der

Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Da Marktpreise für Hunde mit Hüftdysplasie nicht bestehen, war die Minderung nach § 441 Abs. 3 Satz 2 durch Schätzung zu ermitteln. Das Gericht geht insoweit davon aus, dass der Hund zumindest noch 150,- € wert war. Dabei hat das Gericht berücksichtigt, dass es dem Hund jedenfalls ein ideeller Wert zukommt, da es sich um ein Lebewesen handelt. Hunde werden auch von Tierheimen nicht kostenlos abgegeben, vielmehr wird in der Regel eine Schutzgebühr zwischen 100,- und 200,- € erhoben.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug, §§ 288, 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 BGB. Mit anwaltlichem Schreiben vom 26.06.2007 hat der Kläger den Beklagten zur Zahlung des Minderungsbetrages bis 13.07.2007 aufgefordert. Der Beklagte hat die Zahlung mit Schreiben vom 11.07.2007 abgelehnt. Spätestens seit dem 14.07.2007 befand er sich damit im Verzug.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 in Verbindung mit § 269 Abs. 3 ZPO. Der Kläger hatte zunächst beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn einen Betrag von 683, 54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 14.07.2007 zu zahlen, und zwar einen Minderungsbetrag in Höhe von 600,- € zuzüglich außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten von 83,54 €. Mit Schriftsatz vom 04.02.2008 hat der Kläger die Klage teilweise zurückgenommen. Er hat nunmehr beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn einen Minderungsbetrag in Höhe von 450,- € nebst Zinsen zu zahlen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

██████████
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Ueckermünde, 10.09.2008

██████████
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

